

Im Zusammenhang mit der vorstehenden Regelung gilt folgende Pausenregelung:

Schicht I
 Arbeitszeit (Mo - Do) 05.00 - 13.36 Uhr
 Arbeitszeit (Freitag) 05.00 - 13.06 Uhr
 Pausen (Mo - Fr)
 06.38 Uhr 7 Minuten
 08.40 " 20 "
 11.30 " 7 "

Schicht II
 Arbeitszeit (Mo - Do) 13.36 - 22.12 Uhr
 Arbeitszeit (Freitag) 13.06 - 20.12 Uhr

Pausen (Mo - Do) (Freitag)
 15.15 Uhr 7 Minuten 7 Minuten
 17.30 " 20 " 20 "
 20.00 " 7 " 7 "

Schicht III Arbeitszeit (Mo - Fr) 22.12 - 05.00

Pausen (Mo - Fr)
 23.30 Uhr 6 Minuten
 01.00 " 15 "
 03.30 " 15 "

5. Zuschlag für Überzeit (Ziff. 4.23)

Die Firma entschädigt Überzeit mit einem Zuschlag von 25% zum Brutto-Grundlohn.

6. Überzeit Betriebskader (Ziff. 4.24)

Bei der von der Firmenleitung angeordneten Überzeit kann dem Betriebskader die geleistete Überzeit auf der Basis seines Brutto-Grundlohnes entschädigt werden.

7. Nacht- und Sonntagsarbeit (Ziff. 4.25)

- Zuschlag für Abend- und Nachtarbeit zum Brutto-Grundlohn 50 %
 (inkl. Zeitzuschlag von 10 %)
 - Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen zum Brutto-Grundlohn 75 %
 - Arbeitszeiten für Abend- und Nachtarbeit zwischen 20.00 Uhr und 05.00 Uhr

8. Zuschläge bei Schichtarbeit (Ziff. 4.26)

- im 2-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 1.35 p/Std.
 - im 3-Schicht-Betrieb (mindestens) Fr. 2.60 p/Std.
 - für Durchfahrbetrieb gelten betriebsindividuelle Regelungen.

9. Ferienansprüche (Ziff. 5.11)

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr 25 Tage
 - ab Alter 20 - 29 22 Tage
 - ab Alter 30 - 39 23 Tage
 - ab Alter 40 - 49 24 Tage
 - ab Alter 50 25 Tage

10. bezahlte Absenzen (Ziff. 5.61)

Geburt eigener Kinder 3 Tage

11. Feiertage (Ziff. 5.73)

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf eine Entschädigung von jährlich bis zu 9 offiziellen Feiertagen, die auf einen Arbeitstag fallen.

12. Krankentaggeldversicherung (Ziff. 6.6)

Die Prämie für die Krankentaggeldversicherung beträgt seit 1.1.2012 1.655 % für die Firma und 0.605 % für die Mitarbeitenden.

13. Lohnzahlung bei Krankheit und Unfall (Ziff. 7.26 b)

Die Mitarbeitenden erhalten während

- 3 Wochen	im 1. Dienstjahr
- 1 Monat	im 2. " "
- 2 Monate	ab 3.- 4. " "
- 3 Monate	ab 5.- 9. " "
- 4 Monate	ab 10.-14. " "
- 5 Monate	ab 15.-19. " "
- 6 Monate	ab 20.- 21. " "

100 % des letzten Netto-Grundlohnes. Anschliessend gilt die Regelung gemäss Ziff. 7.26 b.

14. Entschädigung des Lohnausfalles bei Militärdienst (Ziff. 8.12)

	Ledige ohne Unterstützungspflicht	Ledige mit Unterstützungspflicht sowie Verheiratete
a) während der Rekrutenschule als Rekrut	80%	100%
b) während den Kadernschulen und dem Abverdien	80%	100%

vom Grundlohn

St. Margrethen, 17. März 2014

Bauwerk Parkett AG St. Margrethen


K. Brammertz

Ch. Breuer

Gewerkschaft UNIA


Th. Wept

R. Ambrosetti

A. Ferrari

G. Reo

SYNA


W. Rindlisbacher

K. Regotz

ANHANG Nr. 1 ZUM GESAMTARBEITSVETRAG FÜR 01.04.2014 – 31.03.2015
(gilt als Zusatz zum unterzeichneten GAV mit der Ergänzung Anhang Nr. 1, gültig von April 2013 bis März 2014)

1. Lohnrevisionen (Ziff. 3.2)

Die Teuerung ist bis zum Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 104.5 Punkten (BFS Indexbasis Dezember 2005) ausgeglichen.

2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne betragen bis 31. März 2015 pro Stunde:

- Berufsarbeiter Fr. 25.60
- Angelernte Arbeitnehmer Fr. 23.00
- Ungelernte Arbeitnehmer Fr. 21.00
- Hilfsarbeiter Fr. 19.50

In den vorstehenden Mindestlöhnen sind die jeweiligen Anpassungen gemäss Ziff. 3.2 bereits enthalten.

3. Wöchentliche Normalarbeitszeit (Ziff. 4.11)

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden, gültig ab 1.1.2013. Diese werden in der Regel auf 5 Tage verteilt. Für den Schichtbetrieb gilt eine besondere Regelung.

4. Flexible Arbeitszeit (Ziff. 4.12)

Für die Bauwerk Parkett AG gilt bis auf Widerruf die in Abs. 3 vereinbarte Regelung. Für ihre Mitwirkung erhalten die Mitarbeitenden eine monatliche Entschädigung von Fr. 55.--, die auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen wird.